

Satzung der Schlichtungsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Beschlossen von der Kammerversammlung
der PKN am 25.08.2001
und geändert von der Kammerversammlung
der PKN am 30.08.2003
und geändert von der Kammerversammlung
der PKN am 06.11.2010

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Schlichtungsstelle der PKN ist die Schlichtung von Behandlungsfehlern und Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis gemäß § 11 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) und § 23 der Kammerstatzung der PKN.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle der PKN setzt sich aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern zusammen. Das vorsitzende Mitglied muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Ein beisitzendes Mitglied muss als Vertreter oder Vertreterin der Patientenschaft berufen werden. Die Berufung des zweiten beisitzenden Mitglieds, das Kammerversammlungsmitglied sein muss, regelt Absatz 4.
- (2) Für das vorsitzende Mitglied und den Vertreter der Patientenschaft ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied, dessen Stellvertreter, das beisitzende Mitglied der Patientenschaft und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstands der PKN von der Kammerversammlung der PKN gewählt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin der PKN berufen.
- (4) Das beisitzende Mitglied der Schlichtungsstelle, das Kammerversammlungsmitglied sein muss, wird vom Vorsitzenden nach Bedarf von Fall zu Fall aus dem Kreise der Kammerversammlungsmitglieder bestimmt. Es muss derjenigen Berufsgruppe angehören, deren Verhalten Gegenstand der Streitigkeiten ist und soll nach Möglichkeit die gleiche Therapie- richtung vertreten. Das einzelne Kammerversammlungsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten die Mitwirkung in der Schlichtungsstelle für sich ausschließen. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass eine berufliche und/oder örtliche Nähe des Beisitzers zum Streitfall vermieden wird.
- (5) Die Amtsperiode der Mitglieder der Schlichtungsstelle dauert längstens bis zur ersten Kammerversammlung nach der konstituierenden Sitzung der neugewählten Kammerversammlungsmitglieder.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteilich, sach-

lich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41, 42 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung einer Richterin oder eines Richters entsprechend.
- (3) Über die Ablehnung entscheidet die Schlichtungsstelle endgültig. An die Stelle eines ausgeschlossenen Mitgliedes tritt ein stellvertretendes Mitglied der Schlichtungsstelle.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig.
- (2) Das vorsitzende Mitglied versucht nach Eingang des Antrags, die Streitigkeit zwischen den Parteien zu schlichten (Vorverfahren).
- (3) Kommt eine Schlichtung nach Absatz 2 nicht zustande, leitet das vorsitzende Mitglied das Schlichtungsverfahren ein, wenn die Parteien ihr Einverständnis hierzu erklärt haben. In Streitigkeiten wegen Behandlungsfehlern soll der Haftpflichtversicherer des als Partei beteiligten Kammermitglieds um eine Deckungszusage für anfallende Verfahrenskosten ersucht werden.

§ 5 Einleitung

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn in der gleichen Streitigkeit bereits

1. ein Vergleich oder Schiedsspruch nach dieser Satzung,
 2. ein berufsrechtliches Verfahren oder eine berufsgerichtliche Entscheidung,
 3. ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder
 4. eine Entscheidung eines Gerichts oder ein Vergleich
- vorliegt, beantragt, eingeleitet oder anhängig ist.

§ 6 Eröffnung und Verhandlung

- (1) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens beginnt mit der schriftlichen Mitteilung an die Beteiligten. Die oder der Vorsitzende erlässt einen Eröffnungsbeschluss, beraumt einen Verhandlungstermin an und legt die Unterlagen den beisitzenden Mitgliedern der Schlichtungsstelle vor. Zur Verhandlung vor der Schlichtungsstelle sollen Beteiligte, Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen mit einer Frist von 14 Tagen geladen werden. Die Parteien können sich vertreten lassen.
- (2) Für die Zurückweisung von Beiständen der Beteiligten gelten die Bestimmungen der ZPO entsprechend.
- (3) Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist nicht öffentlich. Das Verfahren soll möglichst in einem Termin erledigt werden.
- (4) Bei Streitigkeiten wegen Behandlungsfehlern kann die Schlichtungsstelle mit dem Einverständnis beider Parteien Fachgutachten einholen, wenn sich

während der Verhandlung die Notwendigkeit hierfür ergibt. Zur Erörterung des Gutachtens kann ein weiterer Verhandlungstermin anberaumt werden.

§ 7 Vergleich

- (1) Die Schlichtungsstelle soll versuchen, zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist der Wortlaut des Vergleichs im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen.
- (2) Scheitert ein Vergleich, so ist dies im Protokoll festzustellen. Die Gründe, die zum Scheitern des Vergleichs führten, müssen aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§ 8 Schiedsspruch

- (1) Nach dem Scheitern eines Vergleichs hat jeder der Beteiligten das Recht, bei der Schlichtungsstelle die Fällung eines Schiedsspruchs zu beantragen.
- (2) Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Beteiligten zu hören und das dem Streit zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln. Soweit weitere Bestimmungen über das Verfahren nicht getroffen sind, ist die Gestaltung des Verfahrens in das Ermessen der Schlichtungsstelle gestellt.
- (3) Die Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterschreiben und den Beteiligten bekannt zu geben.
- (5) Bei Streitigkeiten wegen Behandlungsfehlern kann der Schiedsspruch auf die Feststellung eines Behandlungsfehlers beschränkt werden.

§ 9 – nicht besetzt –

§ 10 Aufhebung des Schiedsspruchs

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung beantragt werden, wenn:

1. der Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren beruht,
2. einer der Beteiligten im Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde,
3. der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist.

§ 11 Kosten

- (1) Die Kosten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle trägt die PKN, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Kosten des Absatzes 1 zählen nicht die Kosten für Beistände.² Soweit Kosten durch Parteien veranlasst werden, sind sie von diesen zu tragen.

- (3) Bei einer Schlichtung von Streitigkeiten über Behandlungsfehler können die Kosten für Gutachten und Sachverständige dem als Partei im Verfahren beteiligten Kammermitglied auferlegt werden, wenn die Schlichtungsstelle einen Behandlungsfehler feststellt. Hierüber sind die Parteien aufzuklären. Die Gebührenordnung für Sachverständige wird von der Kammerversammlung der PKN beschlossen.

§ 12 Entschädigung der Mitglieder

- (1) Die beisitzenden Kammermitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus.² Die Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß der Reisekosten- und Sitzungsgelderordnung für Organmitglieder der PKN.
- (2) Das vorsitzende Mitglied erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, die durch den Vorstand der PKN festzusetzen ist.
- (3) Die Entschädigung für das beisitzende Mitglied aus dem Kreis der Patientenschaft erfolgt in gleichem Umfang wie die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1.

§ 13 Schriftführung

- (1) Für die Sitzungen der Schlichtungsstelle und die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs wird eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gestellt.
- (2) Über die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind Niederschriften anzufertigen, die den §§ 159 und 160 ZPO entsprechen müssen.

§ 14 Aktenführung

- (1) Jedes bei der Schlichtungsstelle beantragte Schlichtungsverfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren.
- (2) Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Sie ist nach Abschluss des Verfahrens in einem geschlossenen Umschlag mit Aufschrift der Registriernummer bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer zu hinterlegen.

§ 15 Einsichtnahme

Zur Einsichtnahme in die Akten der Schlichtungsstelle sind ausschließlich befugt:

1. die Mitglieder der Schlichtungsstelle,
2. die Präsidentin oder der Präsident der Psychotherapeutenkammer, das sie oder ihn vertretende Mitglied oder jemand, den eine oder einer von ihnen damit beauftragt hat,
3. die Beteiligten, sofern die Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 10 beabsichtigt ist.

§ 16
Berichterstattung

Über ihre Tätigkeit erstattet die Schlichtungsstelle der Kammerversammlung jährlich Bericht.

§ 17
Änderung

Die Änderung dieser Schlichtungssatzung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

§ 18
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 06.11.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Schlichtungsstelle der PKN, beschlossen von der Kammerversammlung der PKN am 30.08.2003, außer Kraft.

Hannover, den 06.11.2010

Gertrud Corman-Bergau
Präsidentin der PKN

Dienstsiegel